

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen CARL BECHEM Switzerland AG

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden oder anderen Abnehmern oder Bestellern (nachfolgend gemeinsam „Kunden“ oder „Besteller“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- (2) Die vorliegenden AVB gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung massgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Bestellungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Bestellung durch einen Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird. Bestellt der Kunde aufgrund einer nicht mehr aktuellen Preisliste, wird ihm innert angemessener Frist der aktuell geltende Preis mitgeteilt. Der Kunde muss uns umgehend, jedoch spätestens innert eines Arbeitstages (24 Stunden) mitteilen, dass er das angepasste Angebot nicht annehmen will. Ohne Rückmeldung innert dieser Frist gilt der Vertrag als zustande gekommen.

- (2) Mündliche Auskünfte und Zusagen von unserer Seite sind nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entsprechen.
- (3) Wir entwickeln und produzieren Katalogprodukte gemäss festgelegten Standards, die weltweit vermarktet und auch branchenübergreifend eingesetzt werden können. Daher können wir spezifische Kundenanforderungen, die von den Produktbeschreibungen in unseren Katalogen abweichen, nur dann berücksichtigen, wenn diese individuell abgestimmt und von uns schriftlich bestätigt worden sind. Eine schriftliche Bestätigung ist auch erforderlich, soweit wir Kundenanforderungen und Produktspezifikationen auf Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Leitfäden der Kunden zugestimmt haben und der Kunde diese Richtlinien und Leitfäden nachträglich einseitig ändert.
- (4) Sicherheitstechnisch- und abfüllbedingte Abweichungen von den von uns angegebenen oder bestätigten Mengen bis zu 10% nach unten oder oben sind handelsüblich und gelten als vertragsgemäss. Solche Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt.
- (5) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Kunde ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
- (6) Die in unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung aufgeführte Auftrags-Nr., Kunden-Nr. und Rechnungs-Nr. sind bei Rechnungsbegleichung durch Überweisung oder Scheck sowie in sämtlichem Schriftverkehr des Kunden, der den Auftrag betrifft, anzuführen.

### § 3 Exportkontrolle, Pflichten des Bestellers

- (1) Wir sind nur zur Erfüllung von Verträgen verpflichtet, wenn dieser kein anwendbares nationales und / oder internationales Exportkontroll- und / oder Sanktionsrecht (insbesondere Personen- und Länderembargos) entgegensteht.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Anforderung unverzüglich alle für die Prüfung sowie die Einhaltung des anwendbaren nationalen und / oder internationalen Exportkontroll- und / oder Sanktionsrechts erforderlichen Informationen, Dokumente und / oder Erklärungen kostenlos, rechtzeitig, wahrheitsgemäss und vollständig sowie falls erforderlich im Original zu überreichen. Zu den Dokumenten gehört insbesondere eine Endverbleibserklärung (End Use Certificate / EUC). Überreicht der Besteller uns die erforderlichen Informationen, Dokumente und / oder Erklärungen nicht rechtzeitig, wahrheitsgemäss oder vollständig, sind wir berechtigt, nach Ablauf

einer dem Handelspartner gegenüber gesetzten, angemessenen Frist zur Erfüllung dieser Pflichten vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, ohne dass der Besteller hieraus Ansprüche uns gegenüber herleiten kann.

- (3) Verstösst die Vertragserfüllung gegen anwendbares nationales und / oder internationales Exportkontroll- und / oder Sanktionsrecht, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wir verpflichten uns, dem Besteller die Gründe für die Verweigerung der Vertragserfüllung unverzüglich mitzuteilen. Wir haften nicht dafür, dass der Vertrag aufgrund anwendbaren nationalen und / oder internationalen Exportkontroll- und / oder Sanktionsrecht nicht erfüllt werden kann, es sei denn, dies ist darauf zurückzuführen, dass wir vertragliche Pflichten gegenüber dem Besteller vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.
- (4) Bei einer Verzögerung aufgrund von behördlichen Genehmigungsverfahren, sonstigen behördlichen Verfahren oder sonstigen behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit anwendbarem nationalen und / oder internationalen Exportkontroll- und / oder Sanktionsrecht, verlängert sich der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Verzögerung. Wir haften für diese Verzögerungen nicht, es sei denn, die Verzögerungen sind darauf zurückzuführen, dass wir vertragliche Pflichten gegenüber dem Besteller vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Ist die Erfüllung des Vertrages von einer behördlichen Genehmigung abhängig und wird die Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragstellung erteilt, sind wir und der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, es sei denn, die verzögerte Erteilung der behördlichen Genehmigung ist darauf zurückzuführen, dass die zurücktretende oder kündigende Partei vertragliche Pflichten gegenüber der jeweils anderen Partei verletzt hat.
- (5) Der Besteller verpflichtet sich, keine Geschäfte mit von uns erbrachten Lieferungen und / oder Leistungen zu betreiben, die gegen anwendbares nationales und / oder internationales Exportkontroll- und / oder Sanktionsrecht verstossen. Der Besteller verpflichtet sich, diese Pflichten seinen Abnehmern aufzuerlegen.
- (6) Es besteht Einigkeit zwischen uns und dem Besteller, dass die Einhaltung des anwendbaren nationalen und / oder internationalen Exportkontroll- und / oder Sanktionsrechts eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Vertrags ist. Darüber hinaus besteht Einigkeit darüber, dass ein Verstoß gegen das anwendbare nationale und / oder internationale Exportkontroll- und / oder Sanktionsrecht im Zusammenhang mit von uns erbrachten Lieferungen und / oder Leistungen stets als schwerwiegende Verletzung unserer Interessen zu bewerten ist. Bei Verstößen gegen das anwendbare nationale und / oder internationale Exportkontroll- und / oder Sanktionsrecht sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und der Besteller ist verpflichtet, uns von allen wegen

eines Verstosses gegen das anwendbare nationale und / oder internationale Exportkontroll- und / oder Sanktionsrecht entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und uns Ersatz für sonstige im Zusammenhang mit dem Verstoss entstandenen Aufwendungen und Schäden, seien es materielle oder immaterielle, insbesondere auch Bussgeld- oder Strafzahlungen, zu leisten. Satz 4 gilt nicht, wenn der Verstoss darauf beruht, dass wir vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Besteller vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

#### § 4 Muster, Qualitätsangaben

- (1) Muster, Modelle, Marken, Proben, Gebinde, Verpackungen, Zeichnungen, Werkzeuge und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns zur Ansicht überlassen werden (im folgenden zusammenfassend „Muster“ genannt), bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen und vorherigen Zustimmung weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich nach Abwicklung des entsprechenden Auftrags, d.h. spätestens mit Lieferung der Ware ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Derartige Muster dürfen vom Kunden nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht zur Herstellung oder Entwicklung eigener oder fremder Erzeugnisse verwendet werden. Die Benutzung unserer Muster zu Werbezwecken ist nicht gestattet, es sei denn, wir haben unsere vorherige Zustimmung in der vorbezeichneten Form hierzu erteilt.
- (2) Alle Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster, Analysenangaben, Farbenbezeichnungen. Qualitätsangaben von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen sind nur dann verbindliche Beschaffenheitsangaben der Kaufsache, wenn sie individual vertraglich vereinbart sind. Wir gewähren keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Auch bei Zusicherung bestimmter Eigenschaften sind Abweichungen im handelsüblichen Rahmen zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt die Analyse eines vereidigten Handelschemikers als verbindlich, wobei die Kosten zu Lasten der unterliegenden Partei gehen.

#### § 5 Liefertermine und –umfang, Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

- (3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere
- a) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben,
  - b) sonstige Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt
  - c) oder unsere im Einzelfall fehlende Verpflichtung zur Beschaffung.

Höhere Gewalt im Sinne des vorstehenden lit. b) ist jedes ausserhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, einschliesslich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmässiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht selbst verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

- (4) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen in zumutbarem Umfang zulässig, soweit der Besteller bei der Bestellung keine anderslautenden Bestimmungen unter Angabe eines wichtigen Grundes geltend gemacht hat.
- (5) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- (6) Änderungen des Produkts, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- (7) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (8) Ein Schadenersatz infolge Lieferverzuges bestimmt sich nach § 13

## § 6 Kein Rücktrittsrecht

Es besteht keine Möglichkeit, eine einmal erteilte Bestellung zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten

## § 7 Versand, Verpackung

- (1) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Ware und unsere zur Verfügung gestellten Gebinde an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Wahl der Versandart erfolgt nach billigem Ermessen. Sofern Lieferung und Empfang frei Station erfolgen, sind Flächenfracht und (oder) Rollgeld nicht eingeschlossen. Angaben zu Handelsklauseln in Einzelverträgen, Angeboten und Auftragsbestätigungen beziehen sich auf die INCOTERMS 2020.
- (2) Bei Anlieferung in Kesselwagen, Strassentankzugwagen oder Containern verpflichtet sich der Kunde zu sofortiger Entleerung. Übermässige Warte- und Standzeiten berechtigen uns, Wartegeld zu erheben in Höhe des sich daraus ergebenden Nutzungsausfalls für die Fahrzeuge und der entsprechenden Personalkosten. Unsere Verpflichtung bei der Lieferung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen bzw. Abtanken darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das alleinige Risiko des Kunden und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- (3) Leihgebinde werden 2 Monate mietfrei beigestellt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die weitere Überlassung mietweise gegen Entgelt gemäss unserer jeweils gültigen Mietpreisliste für die länger als 2 Monate dauernde Überlassung von Leihgebinden. Die Liste wird der zunächst für 2 Monate mietfreien Beistellung von Leihgebinden beigelegt.
- (4) Die Rücklieferung der Leihgebinde hat frei einem unserer Werke zu erfolgen. Das Transportrisiko bei Rücksendung der Gebinde geht zu Lasten des Kunden.
- (5) Einweggebinde dürfen nur nach Unkenntlichmachung unseres Firmenzeichens und unserer Warenbezeichnung im Geschäftsverkehr wieder verwendet werden.
- (6) Im Übrigen werden Verpackungen (insbesondere auch jene gemäss §7 Ziff. 5) Eigentum des Kunden und von uns berechnet. Porto- und Frachtkosten sowie Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Übernahme durch den Frachtführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Umhüllung.

## § 8 Abnahme, Annahmeverzug, Annahmeverweigerung, Gefahrübergang

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe an der Frachtausgabe in einem unserer Werke. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der

Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist abzunehmen, es sei denn, die Abnahme ist nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen.

- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Bleibt der Kunde mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, auf Erfüllung des Vertrages zu verzichten und den Ersatz des Schadens gemäss Art. 107 (bzw. Art. 109) OR geltend zu machen.
- (3) Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig nach Fälligkeit der Leistung zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang massgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Kaufvertragsrechts. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

## § 9 Preise, Mindermengenzuschlag, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt aufgrund der von uns festgestellten Mengen bzw. Gewichte. Die Berechnung kann jedoch aufgrund der vom Kunden festgestellten Mengen bzw. Gewichte erfolgen, wenn die Feststellung mittels geeichter Waagen erfolgt ist und die Waren auf unsere Gefahr transportiert worden sind.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk.
- (3) Preisänderungen auch nach Vertragsschluss sind zulässig und werden dem Kunden umgehend mit entsprechender Begründung mitgeteilt. Erhöhen sich seit Vertragsschluss bestimmte Kostenfaktoren, wie insbesondere die Löhne, die Rohstoffpreise, Energie oder CO<sub>2</sub>-Abgaben oder die sonstigen Materialkosten,

erhöhen sich ferner Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben für Mineralöle sowie Frachten oder werden diese neu eingeführt so sind wir im Falle einer Preissteigerung berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend dem Einfluss der massgebenden Kostenfaktoren in entsprechendem Umfang anzupassen. Dies gilt auch, wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung um mehr als 5% übersteigt.

- (4) Bei der Lieferung von Kleinmengen wird ein entsprechender Aufschlag erhoben, wenn die Lieferung frei Werk erfolgt.
- (5) Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe oder Abnahme des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmässigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

#### § 10 Verrechnung, Verzug

- (1) Dem Kunden steht das Recht zur Verrechnung nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns oder gerichtlich nicht anerkannter bzw. festgestellter sowie von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
- (2) Der Zahlungsverzug des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Nichtbezahlung innert angesetzter Zahlungsfrist gerät der Kunde umgehend ohne Nachfristsetzung oder Mahnung in Verzug. Geschuldet ist ein Verzugszins von 7%.

#### § 11 Produktsicherheit, bestimmungsgemässe Verwendung, Freistellung

- (1) Aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu Hinweisen hinsichtlich Gefahrstoffkennzeichnung, Sicherheitsbestimmungen sowie Vorschriften zu Lagerung und Transport sind vom Kunden zu beachten und erforderlichenfalls entsprechende Vorsichtsmassnahmen zum Schutz von Sachen und Personen vom Kunden zu ergreifen.



- (2) Unsere Produkte sind ausschliesslich für den gewerblichen und industriellen Gebrauch bestimmt. Im Falle des Weitervertriebs unserer Produkte nach Umfüllung durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet seine Abnehmer bei Vertragsschluss hierauf hinzuweisen und in geeigneter Form einen entsprechenden Hinweis auf die weitervertriebenen Produkte aufzubringen.
- (3) Veräussert der Kunde die Ware, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

## § 12 Mängel, Beanstandung, Garantie, Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschliesslich unsachgemässer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.. Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Die Ware ist sofort nach Erhalt (d.h. noch vor Beginn des Ablads) auf erkennbare Mängel zu prüfen. Beanstandungen sind uns umgehend, d.h. innert Tagesfrist (24 Stunden) ab Übergabe und in jedem Fall vor Verwendung der Ware schriftlich und detailliert mitzuteilen. Verspätete Mängelrügen gelten als verwirkt. Wird die beanstandete Ware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns weiterverwendet, ist jegliche Gewährleistung und Haftung von uns ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns ebenfalls umgehend innert 3 Arbeitstagen seit Feststellen des Mangels zu melden. Mängelrügen sind überdies verwirkt, wenn uns eine Nachprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist. Der Kunde muss uns bei einer Mängelrüge ein Muster von mindestens 1kg (in Worten: einem Kilogramm) der beanstandeten Ware übersenden. Die Probeentnahme muss nach der für das Produkt in Frage kommenden DIN-Norm erfolgen. Uns muss Gelegenheit gegeben werden, uns von der ordnungsgemässen Durchführung der Probeentnahme zu überzeugen.
- (3) Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate nach Gefahrenübergang auf den Kunden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ware bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- (4) Bei mangelhafter Ware erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder, sofern möglich, Nachbesserung. Beanstandete Ware kann nur mit unserem Einverständnis zurückgesandt werden.

- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Ersatzlieferung oder Nachbesserung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, soweit diese nach dem Gefahrenübergang bei Warenannahme wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden, wegen übermässiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die nach dem Kaufvertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Massgabe von § 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### § 13 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschliesslich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten (Schlechtlieferung, Verzug etc.) nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.  
.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4)

### § 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises und allen gegenwärtigen sowie aller künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung entbehrlich ist.

- (3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklären.
- (4) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die dadurch entstandenen Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der Liefergegenstände und der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Der Kunde verwahrt das Eigentum für uns. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (5) Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

(6)

Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäss erfüllt und er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschliesslich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräusserung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Die in Abs. 5 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäss Abs. 2 geltend machen. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die

Abtretung mitteilt. Ausserdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräusserung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- (8) Etwaige Lagerhalter sind vor Einlagerung unserer Ware auf unser Eigentum hinzuweisen.

#### § 15 Mehrwertsteuer

- (1) Der Kunde versichert die Richtigkeit der Angaben seiner Adresse und seiner UID-Nr. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben der Adresse oder der UID-Nr. als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Abnehmer die von uns zu zahlende Steuer.
- (2) In Fällen, bei denen eine Bestellung in der Schweiz getätigt wird, die Lieferung und Abfertigung des Vertrages jedoch zwischen zwei Ländern der Europäischen Union stattfinden, gilt zudem folgendes: Liegt eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäss §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung eine Gelangensbestätigung abzugeben, die den Grundsätzen des § 17a UStDV entspricht. Kommt der Kunde auf unsere Aufforderung hin seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, kann die Steuer nachberechnet werden. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Steuer vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt nach § 14 dieser AVB wird hiervon nicht berührt.

#### § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, Schweizer Recht; UN-Kaufrecht wird ausdrücklich abbedungen.
- (2) Ausschliesslicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in der Schweiz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäss diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- (3) Soweit diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: 02.2024